

(5) Über Einsprüche entscheidet das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen.

§30

Ausländerstudium

(1) Die Zulassung ausländischer Bürger wird durch das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen gesondert geregelt.

(2) Ausländische Bürger, die nicht auf der Grundlage von Verträgen ein Lehrerstudium aufnehmen wollen, bedürfen hierzu der Bestätigung des Ministeriums für Volksbildung.

(3) Ausländische Bürger und Staatenlose, die ihren festen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, werden nach den Bestimmungen dieser Anordnung ausgewählt und zugelassen.

Teil VI

Sonderbestimmungen

§31

Erfassung der Abiturienten

(1) Die Zentralstelle für Studienbewerbungen hat das Recht, von den Schülern der erweiterten Oberschulen bzw. Lehrlingen aus den Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsausbildung auch dann die Abgabe einer Bewerberkarte zu fordern, wenn sie unmittelbar nach ihrem Abitur kein Studium aufnehmen wollen.

(2) Die Abgabe der Bewerberkarte gilt in diesem Fall nicht als Bewerbung und wird gesondert gekennzeichnet.

§32

Besondere Studienformen

Für besondere Studienformen (z. B. für das Werkstättenstudium an den Pädagogischen Instituten) werden von den zuständigen staatlichen Organen in Übereinstimmung mit dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen besondere Bestimmungen erlassen.

Teil VII

Schlußbestimmungen

§33

Verfahrensordnungen

(1) Der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen erläßt auf der Grundlage dieser Anordnung Verfahrensordnungen für die verschiedenen Studienformen der Hoch- und Fachschulen.

(2) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, denen Hoch- und Fachschulen unterstehen, können in Übereinstimmung mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen ergänzende Bestimmungen erlassen.

§34

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung hat für alle Universitäten, Hoch-, Fach- und Ingenieurschulen und für alle Institute mit Hoch- und Fachschulcharakter Gültigkeit,

Hiervon ausgenommen sind:

- a) die Hoch- und Fachschulen der bewaffneten Organe,
- b) die Hochschulen der Parteien und Massenorganisationen,
- c) die Hochschulen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik,
- d) die Fachschule des Verbandes Deutscher Journalisten.

(2) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 20. Februar 1963 über das Aufnahmeverfahren zum Direkt-, Fern- und Abendstudium an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen (GBl. II S. 143),
- b) Anweisung Nr. 1/1963 des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen vom 9. Januar 1963 zur Durchführung der Eignungsprüfungen an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen Nr. 9/10 S. 14),
- c) Erläuterungen zur Anweisung Nr. 1/1963 des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen vom 9. Januar 1963 zur Durchführung der Eignungsprüfungen an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen Nr. 9/10 S. 15).

Berlin, den 1. September 1966

Der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen

Prof. Dr. G i e ß m a n n

Anordnung Nr. 21 * über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen.

Vom 14. September 1966

§1

(1) Die Anordnung (Nr. 1) vom 1. August 1966 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen (GBl. II S. 592) wird mit rückwirkender Kraft aufgehoben.

(2) Die Anordnung vom 28. November 1960 über die Sollenrechnung und den Verkauf von Fischen aus Überschollmengen (GBl. II S. 518) ist bis zu einer Neuregelung weiterhin anzuwenden.

§2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. September 1966

Der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie

K r a c k

* Anordnung (Nr. 1) vom 1. August 1966 (GBl. II Nr. 93 S. 592)